OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350890/13/KHa

Datum:
Linz, 26. Jänner 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des C K, vertreten durch Mag. Dr. B B-L, Rechtsanwältin, L-W-S, S als Erwachsenenvertreterin, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Juni 2021 GZ: BHLLSO-2017-290953/88-TA, betreffend Vorschreibung eines Beitrages zur Hauptleistung Wohnen in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Jänner 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Juni 2021, GZ: BHLLSO-2017-290953/88-TA, wurde dem Beschwerdeführer ein Beitrag zum Wohnen in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft (teilbetreutes Wohnen) nach § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) vorgeschrieben. Der Spruch des verfahrensgegenständlichen Bescheides lautet wie folgt:

„Sie bekommen Wohnen in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft. Das steht im Bescheid vom 16.04.2019. Für das Wohnen müssen Sie ab 05.02.2019 folgenden Beitrag zahlen:

1) aus Ihrem Einkommen einen Betrag der die Freibetrags-Grenze von 1.000 Euro überschreitet
Das sind derzeit monatlich 645,54 Euro.
Für Februar 2019 ist einmalig ein anteiliger Betrag von 553,32 Euro zu bezahlen.

Wenn Sie eine oder mehrere Hauptleistungen bekommen, für die Sie einen Beitrag aus dem Pflegegeld bezahlen müssen, dann dürfen alle Beiträge zusammen nicht mehr als 80 % des Pflegegeldes ausmachen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Bescheid aus, dass der Beschwerdeführer ein Einkommen aus Rehageld von monatlich 1.645,54 Euro beziehe und sich somit der Beitrag abzüglich der Freibetrags-Grenze von 1.000 Euro mit 645,54 Euro errechne.

I.2. Gegen den verfahrensgegenständlichen Beitragsbescheid der belangten Behörde hat der damalige Erwachsenenvertreter des Beschwerdeführers Beschwerde eingebracht. In dieser wird zusammengefasst vorgebracht, dass § 1 Abs. 3 letzter Satz Oö. ChG-Beitragsverordnung für den Fall, dass ein Leistungsbezieher in einer privaten Wohnform wohnt, ein Freibetrag von 1.500 Euro vorgesehen sei. Eine solche Wohnform sei während der Dauer des Leistungsbezuges zwischen 5. Februar 2019 und 2. März 2020 vorgelegen.

Der Beschwerdeführer habe ein WG-Zimmer in der Wohnung der P M O in der B, G bewohnt und dazu eine Benützungs- und Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Für die Zurverfügungstellung eines WG-Zimmers sei der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, einen monatlichen „Unterkunftsaufwand“ zu bezahlen. Dieser Unterkunftsaufwand sei ein pauschaler Betrag für Miete und Betriebskosten für das WG-Zimmer und habe zunächst 210,29 Euro monatlich und

ab 1. Jänner 2020 299,95 Euro betragen. Zusätzlich seien noch anteilige Kosten für die Reinigung der Wohnung in Höhe von 40,00 Euro zu bezahlen gewesen. Im Hinblick auf diese privatrechtliche Vereinbarung mit P M O liege daher eine private Wohnform im Sinne des § 1 Abs. 3 letzter Satz Oö. ChG-Beitragsverordnung vor, sodass der von der Behörde vorgeschriebene monatliche Kostenbeitrag um 500 Euro zu kürzen sei, dies ergebe im Februar 2019 einen Betrag in Höhe von nur 53,32 Euro und danach in Höhe von 145,54 Euro.

I.3. Mit Schreiben vom 17. August 2021 hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Im Vorlageschreiben wurde seitens der belangten Behörde erläuternd vorgebracht, dass in der Wohnform gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG der Miet- und Verpflegungsaufwand aus sozialpädagogischem Hintergrund direkt an die zuständige Einrichtung zu zahlen sei, um die Bewohner auf ein selbständiges Leben in privaten Wohnverhältnissen vorzubereiten. Dies sei von allen Bewohnerinnen und Bewohnern in dieser Wohnform zu leisten. Die Höhe dieses Miet- und Verpflegungsbeitrages orientiere sich dabei am Wert der vollen freien Station gem. § 292 Abs. 3 ASVG. Dieser Umstand sei daher auch in § 1 Abs. 3 erster Satz Oö. ChG-Beitragsverordnung berücksichtigt worden und könne somit ein Freibetrag von 1.500 Euro bei der Beitragsberechnung bei der Leistung Wohnen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG auch im Fall des Beschwerdeführers nicht herangezogen werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Weiters wurde am 13. Jänner 2022 eine öffentlich mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Beschwerdeführer in Begleitung seiner Erwachsenenvertreterin erschienen ist. Auch ein Vertreter der belangten Behörde ist zur Verhandlung erschienen. Im Rahmen des Verhandlungstermins wurde die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert. Seitens der belangten Behörde wurden zudem ergänzend Unterlagen hinsichtlich der tatsächlich angefallenen Kosten für die Gewährung der Leistung Wohnen (teilbetreutes Wohnen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG) an den Beschwerdeführer vorgelegt.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

II.1.1. Mit Antrag auf Gewährung einer Leistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz vom 1. März 2019 (eingelangt bei der belangten Behörde am 6. März 2019) hat der Beschwerdeführer die Hauptleistung Wohnen (Wohnmöglichkeit in einer Wohnung/Wohngemeinschaft) in der Einrichtung der P

M O in G, B, beantragt. Diese Beantragung wurde vom damaligen Erwachsenenvertreter des Beschwerdeführers nachträglich schriftlich mit Eingabe vom 13. Juni 2019 ausdrücklich genehmigt.

Mit Leistungsbescheid der belangten Behörde vom 16. April 2019 (GZ: BHLLSO-2017-290953/38-WEB) wurde diesem Antrag stattgegeben und dem Beschwerdeführer die Hauptleistung Wohnen in einer teilbetreuten Wohneinrichtung nach § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG ab 5. Februar 2019 in der Wohngemeinschaft B der P M O, B, G, im festgelegten Hilfebedarf der Stufe 4 zuerkannt. Bereits im Leistungsbescheid vom 16. April 2019 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er in einer teilbetreuten Wohneinrichtung einen Anteil an der Miete und an der Verpflegung selbst zu bezahlten hat.

Mit dem verfahrensgegenständlichen Beitragsbescheid vom 28. Juni 2021, GZ: BHLLSO-2017-290953/88-TA, wurde dem Beschwerdeführer ein Beitrag zum Wohnen in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft ab 5. Februar 2019 in Höhe von 553,32 Euro anteilig für Februar 2019 und in weiterer Folge in Höhe von monatlich 645,54 Euro vorgeschrieben.

II.1.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Mai 2020, GZ: BHLLSO-2017-290953/65-STS, wurde die dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 16. April 2016 zuerkannte Hauptleistung „Wohnen in einer teilbetreuten Wohneinrichtung“ nach § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG, zuletzt in der Wohngemeinschaft B, G, eingestellt.

Seit 3. März 2020 wird die verfahrensgegenständliche Leistung des Wohnens in einer teilbetreuten Wohneinrichtung vom Beschwerdeführer nicht mehr in Anspruch genommen. Der Beschwerdeführer ist aus der Wohneinrichtung ausgezogen.

II.1.3. Der Beschwerdeführer bezieht ab 1. Juni 2017 Rehabilitationsgeld in der Höhe von netto 54,10 Euro täglich.

II.1.4. Der Beschwerdeführer war aufgrund der mit der P M O, Wohngemeinschaft B abgeschlossenen Benützungs- und Betreuungsvereinbarung für Wohnen teilbetreut verpflichtet, einen Unkostenbeitrag in Form einer anteiligen Zahlung zu den Miet- und Wohnkosten (Miete, Betriebskosten, Strom, Heizung, Versicherungen) zu leisten. Diese Zahlungen beliefen sich im Jahr 2019 auf monatlich 210,29 Euro sowie im Jahr 2020 auf monatlich 299,95 Euro. Zusätzlich war ein Beitrag zum Haushaltsservice/Haushaltsbeitrag in Höhe von rund 40 Euro zu leisten.

In der Benützungs- und Betreuungsvereinbarung für Wohnen teilbetreut der P M O findet sich in Punkt 4. „Anteilige Zahlungen des Benützungsaufwandes“ der Hinweis darauf, dass es sich bei dem vom Bewohner zu leistenden anteiligen

Mietaufwand um eine anteilige Zahlung zu den Miet- und Wohnkosten (Miete, Betriebskosten, Strom Heizung) handelt, die den tatsächlichen Aufwand nicht zur Gänze abdeckt.

II.1.5. Dem Land Oberösterreich sind für die dem Beschwerdeführer gewährte Hauptleistung Wohnen in einer teilbetreuten Wohneinrichtung nach § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG folgende Kosten tatsächlich entstanden:

2019: 21.917,98 Euro netto (Tagsatz 66,62 Euro für 329 Tage [05.02.2019 bis 31.12.2019])
2020: 4.463,98 Euro netto (Tagsatz 73,18 Euro für 61 Tage [01.01.2020 bis 02.03.2020])

Von diesen Beträgen ist der unter Punkt II.1.4 vom Beschwerdeführer direkt an die Wohneinrichtung abgeführte Unterkunftsbeitrag abzuziehen.

II.1.6. Der Umfang der an den Beschwerdeführer gewährten Leistung beinhaltet neben der Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft auch ein Betreuungsangebot, das sich am jeweiligen Unterstützungsbedarf orientiert. Davon sind insbesondere die Themen soziale Gesundheit, soziale Kontakte, psychische Gesundheit (inklusive Krisenbegleitung), körperliche Gesundheit, individuelle Basisversorgung, Unterstützung bei der täglichen Lebensführung, Freizeit / Kultur / Bildung und Kommunikation umfasst.

II.2. Beweiswürdigung

II.2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere aus dem vorliegenden Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie aus den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen zum Kostenaufwand der gewährten Leistung für das Land Oberösterreich.

II.2.2. Die Höhe des Rehabilitationsgeldbezuges des Beschwerdeführers ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden Bestätigung der OÖ Gebietskrankenkasse vom 26. Februar 2019 (nunmehr: ÖGK) und wurde insbesondere im Rahmen der mündlichen Verhandlung von den anwesenden Parteien bestätigt. Die Höhe des vom Beschwerdeführer direkt an die P M O geleisteten Unterkunftbeitrages ergibt sich aus den diesbezüglichen im Akt einliegenden Vorschreibungen der P M O sowie den korrespondierenden Überweisungsunterlagen des Beschwerdeführers. Die diesbezüglichen Beträge sind unstrittig und wurden im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung mit den Parteien besprochen und konnte ein diesbezügliches Einvernehmen hergestellt werden.

Gleiches gilt für die von der Behörde übermittelte Auflistung der Kosten für das Land Oberösterreich. Diese wurden ebenfalls im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert und auch vom Vertreter des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt.

Die im Sachverhalt festgestellten Beträge sind somit unstrittig und können daher der nunmehrigen Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

II.2.3. Die Feststellung, wonach die Leistungsinanspruchnahme durch den Beschwerdeführer mit 2. März 2020 beendet wurde, ist unstrittig und wurde von beiden Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestätigt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Zur Hauptleistung Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG:

Gemäß § 1 Abs 1 des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. Chancengleichheitsgesetz – Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 idgF, ist es Ziel dieses Landesgesetzes, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. ChG kommen zur Erreichung dieses Ziels nach § 1 Abs. 1 folgende Leistungen in Betracht:
1. Hauptleistungen
2. Entfallen
3. ergänzende Leistungen.

Als Arten der Hauptleistungen kommen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG in Betracht:
1. Heilbehandlung (§ 9)
2. Frühförderung (§ 10)
3. Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität (§ 11)
4. Wohnen (§ 12)
5. Persönliche Assistenz (§ 13)
6. mobile Betreuung und Hilfe (§ 14)

§ 12 Oö. ChG lautet:

„§ 12

Wohnen

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.

(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:

1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen."

### III.1.2. Beiträge zu den Leistungen:

Hinsichtlich der Beiträge zu den Leistungen trifft § 20 Abs. 1 Oö. ChG die Regelung, dass der Mensch mit Beeinträchtigung und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen haben, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden oder zu besonderen Härten führen. Als Beitrag kann gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG das Einkommen eines Menschen mit Beeinträchtigung herangezogen werden.

Gemäß § 20 Abs. 6 Oö. ChG hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen.

Auf Basis dieser Verordnungsermächtigung wurde die OÖ. ChG-Beitragsverordnung erlassen. § 1 der Oö. ChG-Beitragsverordnung lautet wie folgt:

„(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen.

(2) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus – vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen – der Betrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.

(3) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigung, dem eine Hauptleistung nach §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.000 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 1.500 Euro.

(4) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 3 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 3 ff. zu leisten.“

Gemäß § 2 Oö. ChG-Beitragsverordnung ist Einkommen die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Zum Einkommen zählen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung bei nicht zur Einkommenssteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

III.2. Zur Berechnung des monatlichen Beitrages des Beschwerdeführers:

III.2.1. Der Beschwerdeführer hat aufgrund seiner psychischen Beeinträchtigung einen Antrag auf Gewährung einer Leistung nach dem Oö. ChG in der Art der Hauptleistung Wohnen nach § 12 Oö. ChG (Wohnmöglichkeit in einer Wohnung/Wohngemeinschaft) gestellt.

Diesem Antrag des Beschwerdeführers wurde mit Leistungsbescheid vom 16. April 2019 stattgegeben und dem Antragsteller die Hauptleistung Wohnen in einer teilbetreuten Wohneinrichtung im Ausmaß des Hilfebedarfs 4 in der Wohngemeinschaft B der P M O, B, G, ab 5. Februar 2019 gewährt.

Bereits im Leistungsbescheid wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass in einer teilbetreuten Wohneinrichtung ein Anteil an der Miete und an der Verpflegung selbst zu bezahlen ist.

III.2.2. Mit dem verfahrensgegenständlichen Beitragsbescheid wurde dem Beschwerdeführer ein monatlicher Beitrag aus seinem Einkommen in der Höhe von 645,54 Euro, für Februar 2019 in Höhe von anteilig 553,32 Euro vorgeschrieben.

Grundlage der Beitragsberechnung ist dabei das monatliche Einkommen des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer bezieht seit 1. Juni 2017 Rehabilitationsgeld in Höhe von 54,10 Euro täglich, daraus errechnet sich unter Zugrundelegung einer Jahresbetrachtung ein monatliches Einkommen des Beschwerdeführers in der Höhe von 1.645,54 Euro. Dieses monatliche Einkommen des Beschwerdeführers ist unstrittig und wurde von der belangten Behörde der Berechnung des Beitrages zugrunde gelegt.

Rechtlich strittig ist somit ausschließlich die Frage, welcher der in § 1 Abs. 3 Oö. ChG-Beitragsverordnung genannte Freibetragsgrenze im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt zur Anwendung gelangt und somit für die Beitragsberechnung maßgeblich ist.
III.2.3. Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 3 Oö. ChG-Beitragsverordnung beträgt bei Gewährung einer Hauptleistung nach § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG, wie dies auch im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt der Fall war, die Freibetragsgrenze monatlich 1.000 Euro und ist als Beitrag der diese

Freibetragsgrenze übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten. Die Anwendung der erhöhten Freibetragsgrenze von 1.500 Euro setzt voraus, dass der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform lebt.

Insoweit in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde die Rechtsansicht vertreten wird, dass es sich bei der Vereinbarung, welche der Beschwerdeführer mit der P M O hinsichtlich der Wohnmöglichkeit in der Wohngemeinschaft Böhmergasse abgeschlossen hat, um eine privatrechtliche Vereinbarung handle und daher eine private Wohnform im Sinne des § 1 Abs. 3 letzter Satz Oö. ChG-Beitragsverordnung vorliege, ist auszuführen, dass sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dieser Rechtsansicht nicht anzuschließen vermag.

Als private Wohnform im Sinne des § 1 Abs. 3 letzter Satz Oö. ChG-Beitragsverordnung ist ausschließlich eine Wohnform zu qualifizieren, die einer Wohnsituation am allgemeinen Wohnungsmarkt gleichzusetzen ist. Im Bereich der Anmietung von Wohnräumlichkeiten bedeutet dies, dass hierzu der Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages mit einem Vermieter, der als solcher am freien Wohnungsmarkt auftritt, erforderlich ist. Lediglich in diesem Fall, insbesondere im Hinblick darauf, dass der Abschluss derartige Mietverträge auch die Zahlung von marktüblichen Mietzinsen nach sich zieht, kommt eine erhöhte Freibetragsgrenze zur Anwendung, um diese im Vergleich zur Wohnform des § 12 Abs. 2 Z 1 ChG erhöhten Ausgaben entsprechend zu berücksichtigen.

Gerade die zur Verfügung Stellung von Wohnraum in einer teilbetreuten Wohneinrichtung gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG erfüllt diesen typischen Charakter einer „privaten Wohnform“ nicht.

Die P M O tritt am Wohnungsmarkt (entgegen der Darlegung in der Beschwerde) jedoch gerade nicht als privater Wohnungsgeber auf, sondern stellt Wohnraum zur Abdeckung der Bedürfnisse beeinträchtigter Menschen in einer besonderen, vom Land Oberösterreich unterstützten Wohneinrichtung zur Verfügung. Charakteristisch für die verfahrensgegenständliche Art der zur Verfügung Stellung von Wohnraum ist zudem, dass diese untrennbar mit der Gewährung eines Betreuungsangebotes, das sich am jeweiligen Unterstützungsbedarf orientiert, verbunden ist. Bereits diese kombinierte Form der zur Verfügung Stellung der Leistung „Wohnen“ in Verbindung mit psychosozialen Betreuungsleistungen unterscheidet die Wohnform des § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG von privaten Wohnformen.
Zudem orientiert sich auch der vom Beschwerdeführer an die Wohneinrichtung der P M O zu entrichtende anteilige Unterkunftsaufwand nicht an marktüblichen Mietzinsen bzw. an marktüblichen Kosten für die Beschaffung von Wohnraum, sondern am Wert der vollen freien Station des § 292 Abs. 3 ASVG. Auch

diesbezüglich kann im vorliegenden Sachverhalt somit nicht von einer Situation ausgegangen werden, die mit dem Leben in einer privaten Wohnform vergleichbar wäre. Dies zeigt sich insbesondere auch daran, dass der Beschwerdeführer lediglich eine anteilige Zahlung zu den Miet- und Wohnkosten zu leisten hatte, die darüber hinausgehenden Kosten jedoch vom Land Oberösterreich getragen werden. Darüber wurde der Beschwerdeführer sowohl im Leistungsbescheid der belangten Behörde vom 16. April 2019, als auch in der mit der P M O abgeschlossenen Benützungs- und Betreuungsvereinbarung für Wohnen teilbetreut in Kenntnis gesetzt.

Zusammengefasst ist daher auszuführen, dass die dem Beschwerdeführer gewährte Hauptleistung „teilbetreutes Wohnen“ in einer Wohneinrichtung der P M O nicht als „private Wohnform“ iSd § 1 Abs. 3 letzter Satz Oö. ChG-Beitragsverordnung qualifiziert werden kann, sodass gemäß der eindeutigen gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 3 Oö. ChG-Beitragsverordnung die Freibetragsgrenze in der Höhe von 1.000 Euro zur Anwendung gelangt.

Die Beitragsberechnung der belangten Behörde im verfahrensgegenständlichen Beitragsbescheid entspricht somit der gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 3 Oö. ChG-Beitragsverordnung, gemäß vom monatlichen Einkommen des Beschwerdeführers in der Höhe von 1.645,54 Euro die Freibetragsgrenze von 1.000 Euro zum Abzug zu bringen ist, woraus sich ein monatlicher Betrag des Beschwerdeführers in Höhe von monatlich 645,54 Euro errechnet.

Für den Monat Februar 2019 wurde ohnehin lediglich ein anteiliger Beitrag für 24 Tage (ab 5. Februar 2019) vorgeschrieben.

Lediglich der Vollständigkeit halber wir darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Leistung Wohnung gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG am 2. März 2020 geendet hat und somit für März 2020 nur mehr ein anteiliger Beitrag (für 2 Tage) vorgeschrieben werden kann.

III.2.4. Der oben dargelegten Berechnung des vom Beschwerdeführer zu leistenden Beitrages steht auch die absolute Grenze der tatsächlich entstanden Kosten nicht entgegen.

Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 3 Oö. ChG-Beitragsverordnung ist die Beitragsleistung des Menschen mit Beeinträchtigungen mit den tatsächlich entstandenen Kosten begrenzt.

Die Leistung Wohnen in einer teilbetreuten Wohneinrichtung, konkret in der Wohneinrichtung B der P M O, verursachte im Jahr 2019 Kosten in der Höhe von 66,62 Euro täglich (Tagsatz) sowie im Jahr 2020 Kosten in der Höhe von 73,18 Euro täglich (Tagsatz) in der für diesen Fall relevanten Hilfsbedarfsstufe 4.

Die Kosten im Jahr 2019 haben daher für den Zeitraum 5. Februar 2019 bis 31. Dezember 2019 21.917,98 Euro betragen, sowie im Jahr 2020 für den Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 2. März 2020 4.463,98 Euro.

Auch unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer an die P M O geleisteten anteiligen Zahlungen für den Unterkunftsaufwand, die von den genannten Beträgen noch in Abzug zu bringen sind, errechnen sich durchschnittliche monatliche Kosten für die an den Beschwerdeführer gewährten Leistung des teilbetreuten Wohnens, die den errechneten Beitrag in Höhe von 645,54 Euro bei weitem übersteigen.

III.3. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung und ist diese auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr am klaren Wortlaut der anzuwendenden Normen sowie an der Judikaturlinie des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas